

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2013/038
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	04.02.13
<b>Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch), Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Dahlhaus	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	20.02.2013	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

In den Jahren 2000 bis 2003 hat die Stadt Borken in Borkenwithe/ Burlo Bauleitplanung zur Steuerung von Windkraftanlagen betrieben.

In der Folgezeit stellte sich jedoch heraus, dass sich aufgrund des Hindernisfreiflächensystems des Sonderlandeplatzes Hoxfeld Konflikte ergeben, d. h., dass durch den Bau von 100 m hohen Windkraftanlagen die Flugsicherheit des Sonderlandeplatzes beeinträchtigt wird. So hat der Rat der Stadt Borken 2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, nachdem zuvor auf Ebene des Regionalplanes ein Zielabweichungsverfahren zur Rücknahme des Windeignungsbereiches BU 21 und zur Teilrücknahme des Bereiches BU 22 erfolgt war (vgl. **V 2006/167**). Die FNP-Änderung zur Rücknahme des Windeignungsbereiches BU 21 wurde 2007 wirksam. Das Aufstellungsverfahren für den entsprechenden Bebauungsplan BU 21 (Heidekamp) wurde mit Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses am 10.03.2004 entsprechend eingestellt (vgl. **T 2004/001**).

In seiner Sitzung am 20.02.2013 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben (vgl. **V 2013/041**).

Wie zuvor erwähnt, ist von dem Hindernisfreiflächensystem auch das südliche Baufeld für Windkraftanlagen im Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch) betroffen. Eine Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgte zwischenzeitlich noch nicht, da zunächst die Entfristung gemäß § 42 BauGB abgewartet werden sollte, d. h. die Sieben-Jahres-Frist, in der der Plan ohne Entschädigungsansprüche aufgehoben werden kann. Darüber hinaus sollte die künftige Bauleitplanung zur Steuerung von Windkraftanlagen (Änderung

des Flächennutzungsplanes, Änderung/ Aufhebung von Bebauungsplänen) auf der Grundlage des fortgeschriebenen „Windgutachtens“ ausgerichtet werden.

Seit Aufstellung des Bebauungsplanes sind in den dafür vorgesehenen Bereichen keine Windkraftanlagen beantragt bzw. errichtet worden. In der letzten Zeit vermehren sich allerdings die Hinweise, dass Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 22 (Engeland Esch) vorbereitet werden.

Da für diesen Bereich aufgrund der geschilderten Problematik keine Windkraftträder errichtet werden sollen, und das aktuelle Windgutachten diese Flächen nicht für eine künftige Windnutzung vorsieht, müsste künftig der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Damit kurzfristig keine entgegenstehenden Entwicklungen von außen eingeleitet werden können, soll zur Sicherung dieser planerischen Ziele gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die als **Anlage 01** dieser Vorlage beigefügte Satzung zu beschließen.

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Es wird keine Veränderungssperre erlassen mit den aufgezeigten Konsequenzen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 22 (Engeland Esch) eine Veränderungssperre als Satzung (**Anlage 01**).

#### **Anlage:**

Anlage 01\_Veränderungssperre BU 22\_2 S